Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 8

Artikel: Die neue Genfer Konvention

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Rote Kreuz

Schweizerische Monatsschrift

fün

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis. Seite Die neue Genfer Konvention . . . 169 Die Haarfrantheit in den Baster Echulen . . 184 Resselsucht (Resselsieber) 172 Durch das Rote Arenz im Jahre 1906 subven-Die Ausstellung des schweizerischen Roten Kreuzes Delegiertenversammlung des Roten Areuzes in in Mailand 173 Delegiertenversammlung des schweizerischen Sa= mariterbundes Sanitätshülfstolonne Bajel . . Kranfenpflegepersonal für den Kriegsfall . . Wiederbelebungsversuche an Ertrunkenen vor Donatorentafel 177 Mus dem Bereinsleben: Zweigverein Rheintal Die Jahresversammlung des schweizerischen ge= vom Roten Kreuz, Bernischer Samariterhülfsmeinnützigen Frauenvereins in Zug . . . lehrertag; Samaritervereine: Emmen, Flawil, lleber die Pockenepidemie in St. Gallen 191 Borgen; Sanitätsfeldweibel Beuberger + . . . 180 Improvisierte Esmarchbinden

Die neue Genfer Konvention

ist am 6. Juli nach fast vierwöchentlichen Berhandlungen durch die sämtlichen Deles gierten der in Genf tagenden "internationalen Konferenz zur Revision der Genfer Konvenstion" unterzeichnet worden. Sie bedarf nun noch der Ratififation durch jede einzelne der beteiligten Regierungen, um für die unterzeichneten Mächte rechtsfrästig zu werden. Da die endgültige Abstimmung in Genf Ginstimmigkeit ergeben hat, ist nicht daran zu zweiseln, daß die Ratifikation dennächst ersfolgen werde.

Der Text der Konvention liegt vorläufig nur in französischer Sprache vor und wir beschränken uns dis zum Erscheinen einer authentischen deutschen Nebersehung, die wohl nicht lange wird auf sich warten lassen, auf eine kurze Inhaltsangabe. Auch daraus geht schon für jeden, der die bisherige Konvention mit ihren Lücken und Mängeln kannte, hers vor, daß die Konferenz in Genf im ganzen gute Arbeit geleistet und eine Reihe wichtiger Berbesserungen vorgenommen hat.

Das I. Kapitel handelt in fünf Artifeln von den "Berwund eten und Kranken" und sagt darüber:

Berwundete oder franke Militärpersonen, sowie Zivilpersonen, soweit sie offiziell zu der Armee gehören, sollen ohne Unterschied der Nation von der friegführenden Partei in deren Händen sie sich befinden, achtungsvoll behandelt und verpstegt werden. Wenn eine friegführende Partei gezwungen ist, ihre Verswundeten und Kranken dem Gegner zu überslassen, so soll sie soweit dies die militärische Lage gestattet, einen Teil ihres Sanitätsspersonals samt dem nötigen Material zurücklassen, damit es bei der Pflege behülflich sei. Verwundete und Kranke, die in die Hände des Gegners gesallen sind und von ihm versoweit

pflegt werden, sind als Kriegsgefangene zu betrachten und unterstehen den völkerrechtlichen Bestimmungen.

Die friegführenden Parteien können jedoch unter sich besondere Abkommen treffen über die gegenseitige Mückgabe der Verwundeten nach einer Schlacht, die Heimbeförderung von transportfähigen oder geheilten Verwundeten und Kranken, die sie nicht gefangen halten wollen, und die Uebergabe von Verwundeten und Kranken an einen neutralen Staat, der sie bis zum Ende der Feindseligkeiten auf ihre Kosten verpflegt und interniert.

Nach jeder Schlacht soll der das Schlachtsfeld behauptende Teil die Verwundeten aufssuchen und die nötigen Maßregeln treffen, um Verwundete und Tote vor Mißhandlung und Ausplünderung zu schützen. Sbenso soll er sorgen, daß die Veerdigung oder Verbrennung der Leichen erst nach einer genauen Leichensschau stattsindet.

Durch gegenseitige Auskunft sollen die friegsführenden Parteien nach Möglichkeit dazu beitragen über das Schicksal des Verletzten und Kranken Klarheit zu schaffen.

Ein wichtiger Abschnitt (III) handelt über die Stellung des gesamten zum Sanitäts= dienst gehörigen Personals inklusive der Keldprediger. Dasselbe wird als unverletlich erflärt und darf nicht als friegsgefangen behandelt werden. Fällt es in die Gewalt des Gegners, so besorgt es seinen Dienst vor= läufig weiter; sobald seine Dienste nicht mehr · nötig sind, wird es mit seinem gesamten Gigentum zu seinem Seer zurückgeschickt oder nach Hause entlassen. Das Personal der freiwilligen Hülfe, soweit sie von der Regierung eines Staates öffentlich anerkannt ist, genießt genau die gleiche Behandlung wie das offizielle Sanitätspersonal (diese Bestim= mung bedeutet der alten Konvention gegen= über, die von der freiwilligen Hülfe fein Wort sagt, einen gewaltigen Fortschritt).

Ueber das Sanitätsmaterial bestimmt die Konvention in Kapitel IV: Die mobilen

Sanitätsformationen (Ambulanzen, Feldlazas rette 20.), die dem Gegner in die Hände fallen, behalten ihr Material, samt den Bespannungen. Der Gegner darf sich ihrer aber stür seine Kranken und Verwundeten bedienen. Wenn sie nicht mehr nötig sind, soll das Material gleichzeitig mit dem zugehörigen Personal zurückgegeben werden. Die sigen Sanitätsanstalten dagegen (Spitäler, Sanitätsmagazine 20.) gelten als Kriegsbeute, dürsen aber ihrem Zweck nicht entfremdet werden, so lange sie sür den Krankendienst nötig sind. Das Material der freiwilligen Hüste soll als Privateigentum respetstiert werden.

lleber das Abzeichen der Genfer Konsvention heißt es in Kapitel VI: Zu Chren der Schweiz wird das Rote Kreuz im weißen Feld in Umfehrung der eidgenössischen Farben als Abzeichen des Armeesanitätsdienstes beisbehalten. Dieses Zeichen soll auf den Fahnen, Armbinden und dem gesamten Sanitätsmaterial sigurieren. Das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund, ebenso wie die Worte "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" darf im Frieden wie in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung von Personal, Formationen und Material verwendet werden, die durch die Konwention geschützt sind.

Im VIII. Abschnitt sind Vorschriften für die Verhütung der migbräuchlichen Verwendung des Roten Arenzes und der Widerhandlung gegen die Konvention aufgestellt worden, folgenden Inhalts: Die Signatar= mächte, deren Gesetzgebung hierzu nicht außreicht, verpflichten sich, die notwendigen gesetzgeberischen Maßregeln zu treffen oder vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Abzeichens oder der Bezeichnung "Rotes Areuz" oder "Genfer Areuz" durch Ginzel= personen oder Gesellschaften als Kabrit- und Handelsmarken verhindern zu können. Dieses Verbot foll spätestens fünf Jahre nach dem Infrafttreten der Konvention rechtsfräftig werden. Von diesem Zeitpunft an soll keine Handels=

oder Fabrikmarke geführt werden dürken, die nach der Konvention untersagt ist.

Ferner verpflichten sich die Mächte, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um zu Kriegszeiten die Plünderung oder Mißhandlung von Verwundeten, ebenso wie die mißbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes zu verhüten. Durch Vermittlung des schweizerischen Vundeszrates werden sie sich gegenseitig die hierauf bezüglichen Vestimmungen spätestens fünf Jahre nach der Katisisation der Konvention mitteilen.

Dies ist mit zahlreichen Kürzungen der wesentliche Inhalt der neuen Genfer Kon= vention. Sie stellt gegenüber dem bisher gültigen Vertrag von 1864 einen großen Fortschritt bezüglich humanitärer Gesinnung und Alarheit der Redaktion dar. Ihre Wichtigkeit erschöpft sich aber damit keineswegs, wir sehen eine große Bedeutung des neuen Vertrages auch darin, daß die eingehenden Verhand= lungen in Genf wieder einmal die Aufmert= samkeit zahlreicher Staatsregierungen auf die Verhältnisse ihres Armeesanitätsdienstes aelenkt und so das Interesse an diesen Dingen, das leider nicht nur bei uns in der Schweiz, sondern auch in andern, größeren Staaten viel zu wünschen übrig läßt, belebt haben. Es ist doch zu hoffen, daß verschiedene der Mächte, die in der nächsten Zeit die neue Konvention mit ihren ganz bestimmten Un= forderungen an den Sanitätsdienst unterzeichnen werden, sich ernstlich die Frage vor= legen: "Sind wir mit unserm Armeesanitäts= dienst wirklich imstande, die Verpflichtungen zu übernehmen, die uns der neue Staats= vertrag überbindet". Es ist fein Geheimnis, daß gerade unser Vaterland darauf nicht ohne weiteres mit "Sa" antworten kann; trots mancher Fortschritte der letzten Sahre ist der Sanitätsdienst der schweizerischen Urmee im wesentlichen nur für die Friedenszeit aus= gebaut und es fehlen die für den Ernstfall unerläßlichen Vorbereitungen für den Sanitätsdienst auf den "hintern Linien" noch zum großen Teil. Gegenüber den Anforde= rungen der kombattanten Waffen haben die Bedürfnisse des Sanitätsdienstes zurücktreten müssen und tatsächlich wäre zurzeit die Schweiz nicht imstande, durch ihren Sani= tätsdienst alle die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie durch Unterzeichnung der Genfer Kon= vention übernehmen wird. Der Abschluß des neuen Staatsvertrages von Genf scheint uns darum der gegebene Unlaß zu sein, die immer dringlicher werdenden Verbesserungen in unserem Urmeesanitätsdienst, die allerdings nicht ohne bedeutende Geldmittel zu erreichen sind, an die Hand zu nehmen; sie ist eine ernste Mahnung nicht nur an die internationalen, sondern auch an die nationalen Pflichten, die das Schweizervolf und seine Behörden nicht mehr länger verfäumen dürfen. Die neue Konvention weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Staaten bei aller berechtigten Fürforge für die Schlagfertigkeit der Urmee auch ganz bestimmte Pflichten für die Kranken= fürsorge haben, und daß sie sich der Aufgabe nicht mehr entziehen dürfen, auch für diese Zwecke die nötigen Mittel herzugeben. Möge der neue Genfer Vertrag seinen Gin= fluß in dieser Richtung recht bald geltend machen, dann wird er nicht nur direft, sondern in noch höherem Maße indireft beitragen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und zur Milderung der Leiden des Krieges.